

Vereinsatzung

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Die VielHarmonie“ mit dem Zusatz e.V., hat seinen Sitz in Marpingen, Ortsteil Alsweiler, und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges. Geselligkeit soll dabei dieses Ziel verwirklichen helfen. Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

§ 3

Mitglieder

Der Verein besteht aus singenden und fördernden Mitgliedern. Singendes Mitglied kann jede stimmbegabte Person sein. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Chores unterstützen will, ohne selbst zu singen. Um die Aufnahme in den Verein ist beim geschäftsführenden Vorstand mittels des offiziellen Antragsformulars schriftlich nachzusuchen. Über die Aufnahme entscheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands und bestätigt dies dem Antragsteller mittels Unterschrift im gleichen Formular.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt,
- b) durch Tod,
- c) durch Ausschluss.

zu a) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Eingezahlte Beträge werden nicht zurückerstattet.

zu b) Der Tod eines Mitglieds bewirkt das sofortige Ausscheiden.

zu c) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, durch Mehrheitsbeschluss des erweiterten Vorstands mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist, Gelegenheit

zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied mit Begründung mittels eines eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen.

§ 5

Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern, die singenden Mitglieder außerdem die Pflicht, an den Proben regelmäßig teilzunehmen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag mittels Lastschriftverfahren jährlich zum 15.03. einziehen zu lassen.

§ 6

Verwendung der Finanzmittel

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden, wobei die Vereinsgruppierungen gleichberechtigt berücksichtigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand

§ 8

Die Mitgliederversammlung (MV)

Die MV ist mindestens einmal im Jahr durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands einzuberufen; im übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragen. Eine MV ist mindestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Veröffentlichung der Einladung auf der vereinseigenen Homepage (www.DieVielHarmonie.de) ist ausreichend. Eine ordnungsgemäß einberufene MV ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder in jedem Fall beschlussfähig. Die MV wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses über die Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und protokolliert. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Aufgaben der MV sind:

- a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung. Geplante Satzungsänderungen sind vor der MV in vollem Wortlaut auf der Homepage des Vereins (siehe oben) bekanntzumachen.
- b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des erweiterten Vorstandes und Entlastung desselben.
- c) Wahl des erweiterten Vorstandes.

- d) Wahl von zwei Rechnungsprüfern für die Amtszeit von zwei Jahren, ausgeschlossen Vorstandmitglieder.
- e) Mitgliedsbeitrag festsetzen.
- f) Beschluss über die Auflösung des Vereins
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Sie müssen aber mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich mit Begründung beim geschäftsführenden Vorstand eingereicht werden.

§ 9

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) dem geschäftsführenden Vorstand und
- b) weiteren Vorstandmitgliedern, die zusammen mit dem geschäftsführenden Vorstand den erweiterten Vorstand bilden.

zu a) Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an

- der/ die Vorsitzende,
- der/ die stellvertretende Vorsitzende.

Beide dürfen den Verein im Sinne des § 26 BGB jeweils allein vertreten.

Zu b) Dem erweiterten Vorstand gehören darüber hinaus an

- max. 3 Vertreter der Nachwuchssparten
- der/ die Schriftführer/in,
- der/ die Pressereferent/in,
- der/ die Organisationsleiter/in,
- max. 2 Mitglieder des Organisationsteams
- der/ die Kassenwart/in.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt ein anderes vom erweiterten Vorstand zu wählendes Vorstandmitglied die Geschäfte bis zur satzungsmäßigen Neuwahl. Alle Vorstandmitglieder werden auf zwei Jahre gewählt.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom geschäftsführenden Vorstand schriftlich oder mündlich einberufen werden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu dokumentieren und von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands gegenzuzeichnen.

§ 10

Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer MV mit Zustimmung von mindestens Zweidrittel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Sofern die MV nichts anderes beschließt, ist der geschäftsführende Vorstand vertretungsberechtigter Liquidator. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Saarländischen Chorverband (SCV), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 12 Jugendarbeit

Der Verein ist bemüht, jugendpflegerische Maßnahmen im Sinne des Vereinszwecks durchzuführen. Pädagogische Ziele sind die Förderung der charakterlichen und schöpferischen Kräfte und die Erziehung der Jugendlichen (im Jugendchor) und Kinder (im Kinderchor sowie Musikgarten) zu freien und insbesondere für die Musik aufgeschlossenen Menschen.

§ 13 Vereinsordnungen

Detaillierte Regelungen für das operative Geschäft, die über die gemäß Gesetzeslage unmittelbar in der Satzung zu verankernden Themen hinausgehen, sind in den Vereinsordnungen dargelegt, deren Inhalte vom erweiterten Vorstand beschlossen werden.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung ist in der MV vom 06.02.2000 beschlossen worden und mit dem gleichen Tag in Kraft getreten.

Alsweiler, den 06.02.2000

Änderungshistorie

- Die vorliegende Satzung ist in der MV vom 29.11.2002 in § 9, Satz 3 und 4 geändert worden.
- Die vorliegende Satzung ist in der MV vom 17.02.2006 in den §§ 6 (gleichberechtigte Mittelvergabe), 8 (schriftliche Einladung entfällt, a Geschäftsordnung entfällt), 9 (Geschlechtsangaben angepasst, Ämter Pressereferent und Schriftführung getrennt), 12 (wird Paragraph 13), 12 (neu, Jugendarbeit) und 13 (neu, war Paragraph 12) geändert worden
- Die vorliegende Satzung ist in der MV vom 30.05.2008 in den §§ 9 (Jugendvertreter wird Beisitzer, Wahl eines Kinderchorvertreters ergänzt, Ausgabenbegrenzung auf 50 EUR entfällt), 12 (Festschreiben des Kinderchores als Vereinsbestandteil) geändert worden.
- Die vorliegende Satzung ist in der MV vom 17.01.2014 in den folgenden Paragraphen geändert worden:
 - Kopfzeile „Alsweiler-Bliesen“ entfallen
 - § 4, zu a): „oder mündlich“ gestrichen
 - § 5, Satz 2: Zyklus jährlich und konkreter Einzugstermin 15.03 ergänzt
 - § 8, Satz 3: Modus (Veröffentlichung) der Einladung spezifiziert
 - § 9, zu c) bis e): Vorstandszusammensetzung an die neue Vereinsstruktur angepasst
 - § 11, Satz 3: Begünstigter als Saarländischer Chorverband definiert
 - § 12, Satz 2: Musikgarten ergänzt
 - § 13, Satz 2: Hintergrund und Funktion der GO präziser formuliert
- Die vorliegende Satzung ist in der MV vom 25.01.2019 in den folgenden Paragraphen geändert worden:
 - § 3: Modus der Vereinsaufnahme präzisiert.
 - § 4: Benennungen des Vorstands präzisiert.
 - § 6: „Chorformationen“ durch „Vereinsgruppierungen“ ersetzt.
 - § 7: ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung zusammengefasst.
 - § 8: Modus (Veröffentlichung) der Einladung bzgl. Homepage geändert; Benennungen des Vorstands präzisiert; Vorgehen bei Satzungsänderungen präzisiert.
 - § 9: Benennungen des Vorstands präzisiert; Chorleiter (Angestellte des Vereins) aus Vorstand gestrichen; Protokollführung geändert.
 - § 11: Passus ergänzt, für welche Zwecke der SCV das ihm zufallende Vermögen verwenden darf.
 - § 13: Paragraph „Vereinsordnungen“ neu ergänzt.
 - § 14: war § 13; Verweis auf Geschäftsordnung gestrichen.